VERORDNUNG (EWG) Nr. 3699/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2070/91 (4), regelt die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Um sicherzustellen, daß die mit der obligatorischen Destillation in der Gemeinschaft entstehende Belastung gleichmäßig verteilt wird, sind die Weinbaugebiete nach bestimmten Homogenitätsmerkmalen abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung ist auch für Portugal erforderlich.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2167/92 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/92 (6), für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzten Ankaufspreise und Beihilfen gelten auch für die portugiesische Weinerzeugung. Damit die obligatorische Destillation in Portugal ordnungsgemäß angewandt wird, sind das betreffende Weinbaugebiet, der Durchschnitt der Tafelweinerzeugung und der in dem genannten Gebiet aus Tafelwein gewonnenen Erzeugnisse festzulegen.

Da der Rat die portugiesischen Weinbauzonen noch nicht gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bestimmt hat, sollte das portugiesische Weinbaugebiet als einzige Einheit definiert werden, ohne jedoch dem vom Rat diesbezüglich zu treffenden Beschluß vorzugreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 441/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

   „— Gebiet 7: portugiesische Weinbaugebiete."

2. In Artikel 4 Absatz 3 wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

   „— Gebiet 7: 7 250 000 hl."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 16. 7. 1991, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 298 vom 14. 10. 1992, S. 8.